

Satzung des Vereins „Transition Netzwerk“

Präambel

Der Verein will die Komplexität und die weltweit zunehmende Verflechtung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Systeme bewusst machen und vor allem dem durch Ressourcenknappheit („Peak Oil“ u.a.), Klimawandel und Wirtschaftskrisen notwendigen Wandel den Boden bereiten: Ziel der weltweiten Transition Bewegung ist es, die Entwicklung von nachhaltigen Lebens- und Wirtschaftsweisen zu unterstützen. Daher fördern wir insbesondere kommunale Antworten in positiver und freudvoller Grundhaltung, die den ethischen Prinzipien unserer Charta entsprechen.

Wir inspirieren, ermutigen, vernetzen, unterstützen, beraten Gruppen und Gemeinschaften, die eine Transition Initiative in ihrer Umgebung aufbauen wollen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister

- (1) Der Verein führt den Namen „Transition Netzwerk“
- (2) und trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V."
- (3) Vereinssitz ist in der Stadt Witzenhausen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke:
 - a) Wissenschaft und Forschung
 - b) Volks- u. Berufsbildung
 - c) Naturschutz- und Landschaftspflege
 - d) Kunst und Kultur
 - e) bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke
 - f) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) Vernetzung und Förderung von lokalen Gruppen, die sich regional um die globalen Herausforderungen für eine Energie- und Kulturwende einsetzen
 - b) Förderung, Entwicklung und Durchführung von Bildungsangeboten für Menschen jeden Alters, die sich mit den zentralen Themen der Transition Bewegung auseinandersetzen

- c) Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich für vergleichbare Ziele engagieren
 - d) Enge Zusammenarbeit mit vorhandenen politischen und wirtschaftlichen Institutionen, um den partizipativen Charakter einer direkten Gestaltung zu entwickeln und die Ziele der Transition Bewegung weiter zu verbreiten
 - e) Durchführung von Forschungsarbeiten, Sammlung und Auswertung von Erfahrungen sowie die Herausgabe von Publikationen
 - f) Nachhaltige Entwicklung des ländlichen und städtischen Raumes
 - g) Förderung des lokalen und globalen Gemeinwohl- und Allmendegedankens
- (3) Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit
- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 - b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - d) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - e) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Vorstandsmitgliedern oder Inhabern von Funktionen Vergütungen auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziff. 26 a EStG (Übungsleiterpauschale bzw. Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.
 - f) Der Verein darf zweckgebundene Rücklagen zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke bilden.
 - g) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeiten informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, welches den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Beitragsordnung beschlossen. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern, darunter der Kassierer¹ und der Schriftführer, welche den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden. Es sollten alle Geschlechter vertreten sein. Der Vorstand beschließt nach Möglichkeit im Konsens.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

¹ Alle Bezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein anderer Kandidat für dieses Amt gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum).
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand, falls nötig, ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (7) Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder vom Amtsgericht zur Erlangung der Eintragung vorgeschlagen werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Dies kann durch eine Vereinszeitschrift oder per E-Mail geschehen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dürfen noch Anträge eingereicht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt nach Möglichkeit im Konsens. Falls kein Konsens erzielt werden kann gilt § 32 Abs. 1 BGB. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Für die Festsetzung der Geschäftsordnung wird eine 2/3 Mehrheit benötigt.
- (5) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und legt die Art der Abstimmung fest. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die keine Vorstandsämter oder andere für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortliche Funktionen im Verein bekleiden dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. In der jeweils ersten Mitgliederversammlung des Jahres ist von den Kassenprüfern über ihre Prüfungsfeststellung zu berichten und ein Vorschlag zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes zu machen. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, so schlägt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder vor, welches durch Umfrage in schriftlicher oder elektronischer Form durch die Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmt wird.

§ 9 Virtuelle Anwesenheit

- (1) Willigt ein Mitglied zuvor schriftlich ein, so ist es auch dann als anwesend zu führen, wenn es via Webkonferenz oder Telefonkonferenz an der Versammlung teilnimmt. Das Mitglied gilt dann als anwesend im Sinne der Satzung. Die Identität des Mitglieds ist auf geeignete Art und Weise festzustellen.
- (2) Sind bei einer Versammlung Mitglieder nur virtuell anwesend, wird das Protokoll vom Protokollführer elektronisch gesichert und weitergegeben.
- (3) Bei virtuell anwesenden Mitgliedern muss die elektronisch abgegebene Stimme authentifiziert sein. Bei geheimer Wahl ist das Verfahren der elektronischen Stimmabgabe so zu gestalten, dass eine persönliche Zuordnung der authentifizierten Stimme nicht mehr möglich ist.

§ 10 Entgeltliche Vereinsarbeit

- (1) Tätigkeiten dürfen für Projekte, die der Gemeinnützigkeit bzw. dem Vereinszweck dienen, entgeltlich vergütet werden.
- (2) Der Vorstand darf auch Entgelt erhalten, jedoch nicht für Vorstandstätigkeiten.
- (3) Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung einstellen, die Zuständigkeit regelt der Vorstand.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Naturschutz.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.03.2014 von der Gründungsversammlung des Vereins „**Transition Netzwerk**“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder